

Zeitschrift: Schweizerische Taubstumm-Zeitung
Band: 6 (1912)
Heft: 3

Artikel: Schwester Bernalda, die grosse Taubstummfreundin [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil oder gänzlich von dessen Vertretern ausgeübt.

5. Republik und Monarchie. Je nach der Staatseinrichtung unterscheiden wir Republik und Monarchie.

In der Republik liegt die höchste Macht beim Volke; es ist der Souverän; sein Wille ist maßgebend. Zur Leitung des Staates werden nur solche Männer berufen, denen das Volk sein Vertrauen schenkt, und sie bleiben nur so lange im Amte, als sie dem Volke genehm sind. An der Spitze des Staates stehen gewählte Männer, gewählt entweder vom Volke oder von seinen Vertretern. Die Republik beruht somit auf dem Volkswillen. Je nachdem dieser unmittelbar zum Ausdruck gelangt in der Weise, daß das Volk selbst über alle wichtigen Fragen entscheidet und die hauptsächlichsten Wahlen trifft (Abstimmungen und Wahlen in der Landsgemeinde oder durch die Urne) oder aber bloß Vertreter bezeichnet, die in seinem Namen die Staatsgeschäfte besorgen, unterscheidet man rein-demokratische und repräsentativ-demokratische Republiken.

Die Monarchie ist eine Staatseinrichtung, in welcher die Souveränität an Stelle des Volkes von einem Fürsten ausgeübt wird. Dieser gelangt zur Herrschaft durch Erbschaft infolge seiner Angehörigkeit zur herrschenden Familie oder Dynastie (Erbmonarchie), in frühern Zeiten auch durch Wahl (Wahlmonarchie). Die Souveränität des Herrschers ist in den meisten Staaten beschränkt durch den Willen der Volksvertretung (des Parlamentes), indem der Monarch ohne Beistimmung des Parlamentes keine wichtigen Beschlüsse fassen und ausführen kann. Staaten, in denen die Volksvertretung bei der Leitung mitwirkt, nennt man konstitutionelle Staaten.

6. Der Rechtsstaat. Der staatliche Verband wird bewirkt durch die festgefügte Ordnung. Alle Behörden des Staates sind an diese Rechtsordnung gebunden und dürfen sie nicht überschreiten. Jede Willkür soll ausgeschlossen sein und jede Rechtsverletzung der Behörden vor eine unabhängige, höchste richterliche Behörde gebracht werden können. Wo die Rechtsordnung diese Achtung genießt und alle Einrichtungen getroffen sind, daß keine Rechtsverletzung, auch keine von Seite der höchststehenden Behörden, unausgeglichen bleibt, sprechen wir von einem Rechtsstaate.

7. Staatenbund und Bundesstaat. Kleinere Staaten fühlen häufig das Bedürfnis, sich aneinander zu schließen, um nach außen

kräftiger dazustehen. Die Verbindung mehrerer Staatswesen kann eine mehr lockere oder eine innigere sein. Mit Staatenbund bezeichnen wir eine Vereinigung mehrerer Staaten, wobei jeder Staat von seiner Souveränität nur wenig einbüßt. Der Bund läßt hier den Bundesgliedern für die Gestaltung ihrer Angelegenheiten soweit volle Freiheit, als nicht die gemeinsamen Zwecke gefährdet werden. Der Bundesstaat hingegen ist eine festgefügte Verbindung, durch welche die Staaten einen großen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Bundesstaates verlieren. Der Bundesstaat hat in sich die Möglichkeit, zu einem einheitlichen Staate (Einheitsstaat) sich auszubilden.

Die Eidgenossenschaft war bis 1798 und dann wieder von 1803 bis 1848 ein Staatenbund, von 1798 bis 1803 dagegen ein Einheitsstaat; seit 1848 ist sie ein Bundesstaat.

(Fortsetzung folgt.)

Schwester Bernalda, die große Taubstummenfreundin.

(Schluß.)

Im März begab sich Schwester Bernalda auf eine Bettelreise, die sich erstens auf zunehmende Taubstummheit und zweitens auf eine Kollekte für diese Bedürftigen erstreckte.

Nach mehr mißlichen als erfreulichen Resultaten zwang noch das anhaltende Schneegestöber die eifrige Sammlerin zur Heimkehr.

Doch hatte dieser mutige Versuch manch einem Sinn und Hand zu späteren milden Beiträgen geöffnet und manches Herz zur kräftigen Mitarbeit für das begonnene gute Werk gewonnen. Im April gleichen Jahres suchte Schwester Bernalda nochmals Kinder zusammen, und es gelang ihr, deren 24 für den Schulansang zu finden.

Im Jahre 1890 wurde die Taubstummenschule in der neuen St. Josefsanstalt in Greherz eröffnet, welcher Schwester Bernalda als Leiterin bis zum Jahre 1903 vorstand.

Freudig begrüßte Schwester Bernalda die Anregung, welche Herr Dombekan Blatter von Sitten im Jahre 1892 der hohen Regierung des Kantons Wallis unterbreitete. Er stellte nämlich den Antrag, im eigenen Kanton auch eine Bildungsstätte für die Gehörlosen zu schaffen, was sich als dringendes Bedürfnis erwies. Zehn taubstumme Kinder des Kantons Wallis genossen bis dahin in der

Taubstummenanstalt in Greyerz Erziehung und Unterricht. Da das Institut Jungenbohl seitens der Regierung des Kantons Wallis um seine Mitwirkung bei Gründung einer solchen Anstalt ersucht wurde, fiel die neue Mission der bewährten Taubstummen-Kennerin Schwester Bernalda zu, welche sich der Angelegenheit wärmstens annahm; galt es ja, den Ärmsten ihres Heimatkantons eine Erziehungsstätte zu gründen. Im Jahre 1904 wurde die alte Kartause* auf dem freundlichen Hügel in Gerunden von den Lehrschwestern und den ersten Zöglingen bezogen und der Unterricht in beiden Landessprachen erteilt. Schwester Bernalda stand der jungen Stiftung mit Rat und Tat bei und ließ nichts unversucht, deren allseitiges Gedeihen zu fördern.

Im Jahre 1903 verließ Schwester Bernalda die Anstalt in Greyerz, um auf Verlangen ihrer Obern die mit großen Schwierigkeiten verbundene Direktion der Taubstummenanstalt Gerunden zu übernehmen. Leider war ihrem rastlosen Schaffen dahier nur noch kurze Zeit beschieden. Von ihrem schöpferischen Geiste und der damit verbundenen Tatkraft zeugen die trotz aller Hindernisse in Gerunden errichteten Werkstätten, die Fortbildungsschule für Lehrlinge, Knabenhandarbeitschule und Haushaltungskurse für Mädchen.

Schon nach 7 Jahren der mühe- aber auch segensvollsten Arbeit machten sich an Schwester Bernalda die Spuren einer tückischen, äußerst gefährlichen Krankheit bemerkbar, welche nur zu rasch ihr Zerstörungswerk vollendete. Nichts ließen die wohllehmwürdigen Obern unversucht, das teuere Leben zu erhalten; deshalb mußte sich die Kranke noch einer schwierigen Magenoperation unterziehen, von der man wenigstens Linderung und Aufschub des Uebels erwartete. Allein die Geprüfte sollte nach Gottes ewigem Ratschlusse das Krankenlager nicht mehr verlassen, das ihr schon am 14. November 1911 zum Sterbebett wurde. — 28 Jahre arbeitete Schwester Bernalda ausschließlich für das Wohl der Taubstummen.

Mit ihr wurde nicht nur eine praktische und pflichteifrige Taubstummenlehrerin, sondern im wahrsten Sinne eine Mutter der armen Gehörlosen zu Grabe getragen. Wir können nicht unterlassen, einen Hauptzug ihrer Herzensgüte, der sich wie ein goldener Faden in ihr Leben

* Die Kartäuser waren ein Mönchsorden, der sich zu ewigem Stillschweigen verpflichtete, wie die „Trappisten“.

und Wirken wob, mit ihren eigenen Worten zu berühren.

In den letzten Tagen sagte sie noch zur Schreiberin dies: „Solange es in meiner Macht lag durch all' die Jahre, als ich der Anstalt vorstand hier und in Greyerz, habe ich nie ein Kind armuthshalber abgewiesen. Ich bin fest überzeugt, wenn wir um der Liebe Gottes willen ein so armes Geschöpfchen aufnehmen, kommt auch mit ihm der doppelte Segen in die Anstalt und das ist jetzt im Angesichte des Todes auch mein größter Trost“.

Ja zwei Worte waren es, die das empfängliche Herz und reiche Gemüt der Schwester Bernalda tief bewegten, die Worte: „t a u b s t u m m und a r m“.

„Ein armes, taubstummes Kind“, sagte sie, „das ist mein; die Reichen und mit Naturgaben Ausgestatteten finden überall Sympathie; aber die Armen und Schwachen hat Gott mir geschenkt“. Beredter als Worte, sprechen hierfür ihre Werke.

Zur Unterhaltung

Meine Auslandsreise im Sommer 1911.

Von Eugen Sutermeister.

Auf dem altberühmten Jungfernstieg an der Binnenalster wogte fast zu jeder Stunde ein internationaler Menschenstrom. Durch die Straßen sah ich große Faßwagen fahren mit Quellwasser zum Verkauf. Wie freute ich mich da unseres schönen quellenreichen Landes.

Einen ganzen Vormittag brachte ich in den Schulklassen der Taubstummenanstalt zu. Da erschrak ich förmlich über das Vorherrschende der Gebärdensprache, sogar im Unterricht. Welchen Einfluß das auf die Resultate des Lektens ausübt, konnte ich in der kurzen Zeit meines Besuches natürlich nicht beurteilen, aber ich machte — und nicht nur hier, sondern auch anderswo — die Erfahrung: wo in der Schule die Gebärde vorherrschte, konnten mir die Schüler meist nur unzusammenhängend oder nur mühsam antworten, während Reinklautsprachschüler mir gewöhnlich sofort und meist in tadelloser Ausdrucksweise Rede und Antwort stehen konnten. Das ist leicht erklärlich, denn die Gebärdensprache pflegt bloß die Stichworte hervorzuheben und das überträgt sich aus Gewohnheit gern auf den mündlichen Ausdruck, verleitet